

8. Beschluss aus der 31. Bezirksamt-Sitzung vom 09.08.2022

Gegenstand des Antrages:

Entscheidung über den Erlass von Sondernutzungsgebühren gem. § 8 a Nr. 1 SNGebV für Straßenfeste und Veranstaltungen auf öffentlichen Straßenland in Berlin-Spandau aufgrund der Einschränkungen der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für das zweite Halbjahr 2022 (bis längstens 31.12.2022).

Beschluss:

Der Senat von Berlin hat in seiner Sitzung am 28.06.2022 beschlossen, dass die Bezirksämter von Berlin auch für das zweite Halbjahr 2022 von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Tarifstelle 1.2.3. der Sondernutzungsgebührenverordnung - SNGeV-) für die Nutzung von öffentlichen Straßenland zur Veranstaltung von Straßenfesten absehen können

Trotz der erheblichen Lockerungen, die mit dem Beschluss des SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung am 01.04.2022 in Kraft getreten sind, ist die Situation der Schaustellerbetriebe zunächst weiterhin problematisch. In Anbetracht der teils massiven Einschränkungen in den vergangenen zwei Jahren (insbesondere Zugangsbeschränkungen durch 2G und 2G-Plus-Maßnahmen, Begrenzung der Anzahl der Teilnehmenden sowie dem Verbot zur Durchführung von Veranstaltungen) war die Schaustellerbranche wirtschaftlich besonders stark von der Krise betroffen. Umsätze und Einnahmen haben sich erheblich reduziert. Auch mit dem Wegfall der Einschränkungen seit dem 01.04.2022 haben Veranstalterinnen und Veranstalter sowie Schaustellerinnen und Schausteller weiterhin unter den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie zu leiden.

Laut des Schreiben der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz vom 30.06.2022 (SenUMVK VI E 2) soll gemäß § 8 a Nr. 1 SNGebV von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Straßenfeste und Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland abgesehen werden.

Das Bezirksamt beschließt daher, dass für Straßenfeste und Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland für die Zeit bis längstens 31.12.2022 (Zeitraum 01.07.2022 bis 31.12.2022) keine Sondernutzungsgebühren nach Tarifstelle 1.2.3 Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGeV) erhoben werden.

In analoger Anwendung werden für Veranstaltungen in öffentlichen Grünanlagen gemäß § 6 Abs. 5 GrünanlG vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2022 keine Nutzungsentgelte erhoben werden.

Durch Nebenbestimmung zu den jeweiligen Verwaltungsakten soll sichergestellt werden, dass die erlassenen Sondernutzungsgebühren bzw. Nutzungsentgelte bei den einzelnen Schaustellerbetrieben ankommt, indem der Erlaubnisinhaber (Organisator der Veranstaltung oder des Straßenfestes) den ihm gewährten Vorteil an die Schaustellerbetriebe weiterreicht.